Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum

Bebauungsplan "Gartenhausgebiet am Brunnenbach"

Träger öffentlicher	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Belange		
Regierungspräsidium eingegangen am	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumord-	
02.02.2015	nungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der vor-	
	bezeichneten Planung wie folgt Stellung:	
	Raumordnung	
	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen	Kenntnisnahme.
	Bedenken gegen die Planung.	
	Denkmalpflege	
	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird
	Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäolo-	in den Bebauungsplan aufgenommen.
	gischen Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf §	
	20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in den Bebauungs-	
	plan einzufügen (sofern nicht bereits geschehen).	
Landratsamt	Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche	
Rems-Murr-Kreis	Baurecht	
eingegangen am	Umweltschutz	
04.02.2015	Gesundheit Landwirtschaft	
	Straßen	
	beteiligt.	

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
1. Baurecht	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
Es könnte darauf hingewiesen werden, dass Toilettenhäuschen unzulässig sind.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebau- ungsplan aufgenommen.
2. <u>Umweltschutz</u>	
Naturschutz und Landschaftspflege	
Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme.
Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs im Rahmen der Umweltprüfung sind widerrechtlich errichtete Bauwerke als Kleingarten zu bewerten. Innerhalb eines 10 m Streifens ab Böschungsoberkante des angrenzenden Baches ist für diese eine Wertung als Grünland vorzunehmen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht.
Innerhalb eines 5 m Streifens ab Böschungsoberkante des angrenzenden Baches (T-Fläche) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu untersagen.	Kenntnisnahme.
Immissionsschutz	
Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Grundwasserschutz	

Es bestehen keine grundwasserschutzrechtlichen Bedenken Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen werden

gegen die Planung. aktualisiert. Der Hinweis auf S. 2 Mitte des Vorentwurfs bezieht sich auf unerwartete Grundwasseraufschlüsse, insbesondere bei Baumaßnahmen. Die Rechtsgrundlage für diesen Fall hat sich geändert. Die neuen Fundstellen für diesen Sachverhalt sind in § 43 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 43 Abs. 6 Wassergesetz (WG) zu finden. Wenn die bisherigen Entnahmen aus dem Bach durch die Re-Kenntnisnahme. gelungen im Bereich des Gewässerrandstreifens erschwert würden, dann wird vermutet, dass die Nutzer der Grundstücke zur Substitution in Zukunft auch Grundwasser entnehmen möchten. Daher bitten wir auch folgenden Hinweis aufzunehmen: "Die Herstellung von Brunnen sowie Bohrungen usw. müssen Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Rechtslage dem Landratsamt vorher angezeigt werden (§ 43 Abs. 1 ff. WG). wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Grundwasserentnahme stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf in der Regel einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs.1 Nr.5 WHG)." **Bodenschutz** Es bestehen keine bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Kenntnisnahme. Planung. Die geplante Nutzung entspricht der bereits vorhandenen Nutzung. Es sind bezogen auf den Bestand keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine altlastenrechtlichen Bedenken gegen die Kenntnisnahme. Planung. Im Planbereich sind keine Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine abwasserrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme.
Gewässerbewirtschaftung	
Es bestehen keine gewässerbewirtschaftungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen ist vorgesehen.	Kenntnisnahme.
Hochwasserschutz und Wasserbau	
Es bestehen keine hochwasserschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Wir empfehlen, in der Satzung mit aufzunehmen, dass die Entnahme von Oberflächenwasser mittels motorbetriebenen Pumpen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (siehe Stellungahme Grundwasserschutz).	Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Rechtslage wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
3. Gesundheit	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
4. <u>Landwirtschaft</u>	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
5. <u>Straßen</u>	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
(Anlagen)	

Verband Region Stuttgart eingegangen am 27.02.2015	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genannten Verfahren. Der Planungsausschuss des Verband Region Stuttgart hat dar- über in seiner Sitzung am 25.02.2015 beraten und nachfolgenden Beschluss gefasst.	
	Beschluss Gegen die Bebauungspläne "Änderung 4 Mühle – Heuweg (Bereich Gartenhausgebiet)" und "Gartenhausgebiet am Brunnenbach" bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Der Flächennutzungsplan ist im Bereich des Bebauungsplans "Änderung 4 Mühle – Heuweg (Bereich Gartenhausgebiet)" entsprechend anzupassen.	Kenntnisnahme.
	Regionalplanerische Wertung Der Planbereich des Bebauungsplans "Gartenhausgebiet am Brunnenbach" ist im genehmigten Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde als sonstige Sonderbaufläche Kleingartengebiet dargestellt. Regionalplanerisch sind die Flächen mit keiner Dar- stellung belegt. Daher bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
EnBW eingegangen am 20.01.2015	Außerhalb der nördlichen Begrenzung des Geltungsbereichs befindet sich eine Gashochdruckleitung HGD 200 St. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gashochdruckleitungen (HGD) Schutzstreifen. Dieser erstreckt sich auf eine Breite von 3,0 m rechts und links der Leitungsachse. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. Daher sind Aufgrabungen innerhalb des Schutzstreifens rechtzeitig mit unserer Abteilung Projektbau Gas, Gas-Hochdruck@netze-bw.com, abzustimmen.	Kenntnisnahme. Die Gashochdruckleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
	Zu der vorliegenden Planung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	

Telekom eingegangen am 03.02.2015	Durch dir genannte Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
KabelBW eingegangen am 13.01.2015	Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die genannte Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	